

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz

An die Stadtverwaltung Zittau		<input type="radio"/> Erstanzeige	<input type="radio"/> Änderungsanzeige
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.			
Anzeigender - Angaben zur natürlichen Person			
Familiename		Vorname	
Geburtsdatum			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Tel.-Nr.*
Anzeigender - Angaben zur juristischen Person			
Name der juristischen Person		Handels-/Vereinsregisternummer	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Tel.-Nr.*
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person			
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Tel.-Nr.*
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb			
Ort des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Anschrift bzw. genaue Lagebeschreibung)			
Besonderer Anlass (Ereignis, an welches die gastronomische Tätigkeit anknüpft)			
Zeitraum der Ausübung (Datum, Uhrzeit)			
Verabreichung von <input type="checkbox"/> folgenden Speisen <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken			
<input type="checkbox"/> feste Räumlichkeiten* <input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet* <input type="checkbox"/> vorauss. Anzahl der Gäste*			
Datum:		Unterschrift Anzeigender	
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.			
Datum:		Unterschrift Behörde / Stempel	
Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.			

* Angabe freiwillig

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz

Hinweise:

§ 8 Sächsisches Gaststättengesetz – Verbote und Gebote

- (1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,
 1. Spirituosen oder überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen,
 2. alkoholische Getränke erkennbar betrunkenen Personen anzubieten und auszuschenken,
 3. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
 4. das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 5. das Angebot von alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

- (2) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk nicht teurer anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Gemeinde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 9 Sächsisches Gaststättengesetz - Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit für Gaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr. Für Spielhallen und öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt die Sperrzeit um 23 Uhr und endet um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar, zum 1. Mai und zum 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse wird die Gemeinde ermächtigt, die Sperrzeit
 1. allgemein durch Rechtsverordnung zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben,
 2. für einzelne Betriebe durch Verwaltungsakt den Beginn der Sperrzeit bis frühestens 20 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 7 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit zu befristen und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Sperrzeiten für Spielhallen dürfen drei Stunden nicht unterschreiten.

- (3) Die Aufsicht über die Einhaltung der Sperrzeiten obliegt den Gemeinden.